

Ausreisepflicht besser durchsetzen, Mitwirkung einfordern

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

15. April 2019

Zusammenfassung

In der Stellungnahme beschränkt sich die BDA auf arbeitsmarktrelevante Aspekte des Referentenentwurfs. Da zu bestimmten Regelungen (z. B. § 60b AufenthG-E) bisher die Gesetzesbegründung fehlt, ist eine umfassende Einschätzung der Regelungen nur begrenzt möglich. Die Ausführungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt der abschließenden Regelungen des Referentenentwurfs.

Grundsätzlich richtig ist es, in der Gruppe der Ausreisepflichtigen noch stärker zu unterscheiden, ob die Gründe der Nichtausreise im Verhalten der betroffenen Person begründet sind oder nicht. Bislang gibt es keine aussagekräftigen Statistiken darüber, wie viele Ausreisepflichtige die Gründe der Nichtausreise selbst zu vertreten haben und wie viele nicht. Insofern lassen sich keine Aussagen darüber treffen, wie viele Personen von den Neuregelungen betroffen wären.

Zentral ist, dass die Anforderungen an die Mitwirkungspflicht für die Betroffenen auch "leistbar" und die Anforderungen transparent sind. Eine Konkretisierung der Anforderungen an ausreisepflichtige Personen, wie es der Referentenentwurf beabsichtigt, ist deshalb grundsätzlich richtig und wichtig und für eine bundeseinheitliche Rechtspraxis notwendig. Die klarere Unterscheidung würde es erlauben, für die Gruppe der Geduldeten, die die

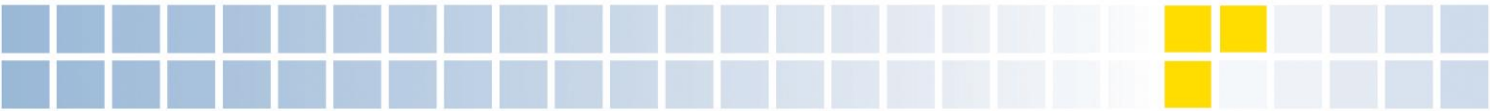
Gründe ihrer Nichtausreise durch ihr Verhalten nicht zu vertreten haben, Integrationsangebote (z. B. Integrationskurse) weitergehend als bisher zu öffnen.

Die neu vorgesehenen Sanktionierungsmöglichkeiten im AsylbLG bei der Verweigerung zumutbarer Integrationsangebote sind als Konkretisierung des Prinzips des Förderns und Forderns folgerichtig.

Die Verlängerung der Wartefrist für Analogleistungen hängt offenbar mit Regelungen des noch nicht vorliegenden sog. "AnKER-Gesetzes" zusammen. Eine abschließende Einschätzung ist deshalb nicht möglich. Da eine verlängerte Wartefrist bei den Analogleistungen Auswirkungen auf die parallel diskutierten Referentenentwürfe des Bundesministeriums (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz und Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) haben könnte, drohen unabgestimmte und widersprüchliche Regelungen. Die Bundesregierung muss die unterschiedlichen Referentenentwürfe untereinander abstimmen.

Wichtig sind die Übergangsregelungen, die klarstellen, dass der neue Duldungstatbestand auf Inhaber einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung keine Anwendung findet.

Zentral wäre zudem eine Beschleunigung der Asyl- und Klageverfahren, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht zu erleichtern und



schneller Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Rückführung in der Durchsetzung mit Dauer des Aufenthalts immer schwieriger und für die Betroffenen immer belastender wird.

Im Einzelnen

Unterscheidung von Ausreisepflichtigen mit und ohne Mitwirkungsbereitschaft grundsätzlich richtig

Es ist richtig, dass der Referentenentwurf vorsieht, die bisher unter § 60a AufenthG zusammengefasste Gruppe der Geduldeten im Hinblick auf ihre Mitwirkungsbereitschaft stärker zu unterscheiden. Ausschlaggebend für die Erteilung des neu geschaffenen Duldungstatbestandes für Personen mit ungeklärter Identität in § 60b AufenthG-E soll sein, ob die Gründe der Nichtausreise in der betroffenen Person liegen oder nicht. Es sollte von vollziehbar Ausreisepflichtigen erwartet werden können, dass sie für sie zumutbare Anstrengungen unternehmen, um z. B. ihre Identität zu klären. Zentral dabei ist, dass die zu unternehmenden Anstrengungen für die Betroffenen auch "leistbar" und die Anforderungen transparent sind. Der Referentenentwurf formuliert hier konkrete Anforderungen. Dass die Möglichkeit besteht, die „Verletzung der Mitwirkungspflicht“ nachzuholen und somit zu „heilen“, ist richtig.

Bereits die bisherige Rechtslage sieht vor, dass Personen, bei denen aufenthaltsrechtliche Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können, die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG). Die klarere Unterscheidung würde es erlauben, für die Gruppe der Geduldeten, die die Gründe ihrer Nichtausreise durch ihr Verhalten nicht zu vertreten haben, Integrationsangebote (z. B. Integrationskurse) weitergehender als bisher zu öffnen.

Sanktionierungsmöglichkeiten im Asylbewerberleistungsgesetz folgerichtig

Es ist grundsätzlich sinnvoll, das Prinzip des Förderns und Forderns auch für Personen im Asylverfahren, also im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), festzuschreiben. Sanktionierungen bei z. B. der Weigerung zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen oder Integrationskurse aufzunehmen oder fortzuführen, sind sachgerecht, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten dargelegt oder nachgewiesen werden kann.

Auswirkungen der Verlängerung der Wartefrist für Analogleistungen nach SGB XII auf andere Regelungen beachten

Die Verlängerung der Wartefrist für Analogleistungen auf 18 Monate (§ 2 Abs. 1 AsylbLG-E) wird in der Gesetzesbegründung mit einer Neuregelung eines anderen Gesetzes begründet, das bisher noch nicht vorliegt (vermutlich sog. "AnkER-Gesetz"). Ohne Vorliegen der Regelungen dieses Gesetzes ist eine Verlängerung der Wartefrist nicht abschließend bewertbar. Es ist aber nicht nachvollziehbar, durch Regelungen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ schon „Fakten“ für ein anderes Gesetz zu schaffen, das bisher noch nicht in der Verbändebeteiligung gewesen ist.

Zudem wurde in den letzten Wochen zwei Referentenentwürfe aus dem Bundesministerium zur Verbändebeteiligung vorgelegt, die sich jeweils auf die bestehende Wartefrist von 15 Monaten beziehen. Hier besteht weitere Abstimmungsbedarf, um eventuelle sich widersprechende Regelungen oder Förderlücken auszuschließen.

Übergangsregelungen für Geduldete in Ausbildung und Beschäftigung wichtig

Wichtig ist, dass der Referentenentwurf insbesondere für Geduldete, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, aber auch für Geduldete in Beschäftigung in § 105 AufenthG-E Übergangsregelungen vorsieht. Zu



begrüßen ist die Klarstellung, dass für Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder wenn diese beantragt sind und die Voraussetzungen erfüllt werden, der neue Duldungstatbestand keine Anwendung finden soll. Auch hier fehlt allerdings noch eine Gesetzesbegründung.

Abstimmung mit anderen asylpolitischen Gesetzesvorhaben besser gewährleisten

Der Referentenentwurf sieht die Einführung eines neuen § 60b AufenthG-E (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) vor. Auch im Gesetz über Duldung in Ausbildung und Beschäftigung soll ein § 60b AufenthG-E (Ausbildungsduldung) eingeführt werden. Es ist deshalb wichtig, dass die bisher noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwürfe aufeinander abgestimmt werden und es nicht zu ungewollten Verwechslungen kommt.

Schnellere Asyl- und Klageverfahren wichtig

Wenn das Bundesinnenministerium die Zahl der freiwilligen Ausreisen und Rückführungen erhöhen möchte, muss auch die Dauer der Asyl- und Klageverfahren beschleunigt werden. Laut Bundestagsdrucksache 19/7552 vom 6. Februar 2019 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in den ersten drei Quartalen 2018 im Durchschnitt noch bei 7,9 Monaten. Für Personen aus Afghanistan oder Pakistan bei 11,3 bzw. 11,7 Monaten. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei 16,8 Monaten. Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden drei von vier negativen Entscheidungen im Asylverfahren beklagt. Die Erfahrung zeigt, je länger Asyl- und Klageverfahren dauern, desto schwieriger wird die Rückführung.

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Ansprechpartner:
BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de